

---

## Präzisierung von Art. 7 Abs. 2 lit. e und Art. 16 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Reinach und der Einwohnergemeinde Arlesheim über den gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund BSV „Birs“ (welcher ab 01.01.2018 auch die Gemeinden Aesch, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und beinhaltet)

Die Bevölkerungsschutzkommission (BSK) hat an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2017 und die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben an entsprechenden nachfolgenden Gemeinderatssitzungen den Vorschlag der Projektgruppe eingehend diskutiert und folgende Präzisierung beschlossen:

1. Eine Solidarhaftung gemäss Art. 16 Abs. 2 des oben erwähnten Vertrages tritt nur ein, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist. Dabei werden die solidarisch getragenen Kosten auf alle Verbundgemeinden verteilt (gemäss Art. 17 Abs. 1 des oben erwähnten Vertrages).
2. Mit der Alarmierung des Regionalen Führungsstabes (RFS) beginnt der Einsatz. Der RFS prüft seine Zuständigkeit und beschliesst über eine allfällige Solidarhaftung gemäss vorliegendem Vertrag. Die Solidarhaftung endet spätestens mit dem Ende des Einsatzes. Über das Ende des Einsatzes beschliesst der RFS.
3. Die Solidarhaftung gemäss Ziff. 1 gelangt nur während der ersten drei Tage eines Einsatzes zur Anwendung. Auf Antrag des Stabschefs kann die BSK-Delegation im RFS gemeinsam mit den Gemeindepräsidenten aller Verbundgemeinden die dreitägige Phase verlängern.
4. Die vorgängig definierte Solidarhaftung betrifft Kosten für Rettung und Abwendung direkter Gefährdung (Einsatzkräfte und –mittel). Insbesondere Kosten für Instandstellungen und damit verbundene Aufräumarbeiten (Einsatzkräfte und –mittel) werden nicht durch die Solidarhaftung erfasst. Endet die Solidarhaftung bevor der Einsatz des RFS beendet ist, wird dies protokolliert und der BSK sowie den Gemeinden mitgeteilt. Der klaren Kostenabgrenzung ist in diesem Fall besonders Rechnung zu tragen; dies ist gegebenenfalls auch konkret zu protokollieren.
5. Im Einsatz (auch wenn kein Fall der Solidarhaftung gegeben ist) gelten pro Einzel-Bestellung resp. Einzel-Auftrag folgende Finanzkompetenzen:

<b>Finanzkompetenz:</b>	<b>Auftragserteilung:</b>
≤ CHF 50'000	Stabschef RFS
≤ CHF 100'000	Stabschef RFS und BSK-Delegation im RFS
> CHF 100'000	Stabschef RFS und BSK

6. Der RFS stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass finanzrelevante Entscheide und Prozesse transparent dokumentiert sind. Sämtliche Beschlüsse bzgl. Solidarhaftung und auch bzgl. Ende eines RFS-Einsatzes werden protokolliert und der BSK sowie den Gemeinden mitgeteilt.

7. Bei zeitlicher Dringlichkeit können im Rahmen von § 12 Abs. 2 lit. d + Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) durch den RFS bzw. jedes RFS-Mitglied selbständig Massnahmen angeordnet werden. Diese gesetzliche Kompetenz geht allen vorgängig genannten Regeln vor (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 lit. b des Vertrages über den BSV Birs).

Aesch,

Marianne Hollinger  
Gemeindepräsidentin

Matthias Gysin  
Verwaltungsleiter

Arlesheim,

Markus Eigenmann  
Gemeindepräsident

Thomas Rudin  
Leiter Gemeindeverwaltung

Duggingen,

Beat Fankhauser  
Gemeindepräsident

Christian Friedli  
Gemeindeverwalter

Grellingen,

Hans-Peter Hänni  
Gemeindepräsident

Christian Fullin  
Gemeindeverwalter

Pfeffingen,

Sven Stohler  
Gemeindepräsident

Walter Speranza  
Gemeindeverwalter

Reinach,

Urs Hintermann  
Gemeindepräsident

Thomas Sauter  
Geschäftsleiter